

FRAGEN/ANTWORTEN:

EINSTELLUNG

1. Meine Gemeinde stellt keine Wohnsitzbescheinigungen aus. Welches Dokument kann ich stattdessen einreichen?

Die für Sie zuständige Dienststelle prüft solche Anträge von Fall zu Fall. Obwohl ein solches Dokument in den meisten europäischen Ländern ausgestellt wird, gibt es eine kleine Anzahl an Ländern, bei denen dies nicht der Fall ist. Wenn dem so ist, werden Sie von der für Sie zuständigen Stelle gebeten, einen aktuellen Nachweis Ihres Wohnortes (aktuelle Rechnungen) einzureichen. Eine solche Art des Nachweises wird nur in Ausnahmefällen akzeptiert und betrifft nur wenige europäische Länder.

2. Es gestaltet sich für mich als sehr schwierig, alle Verträge und andere Nachweise meiner Berufserfahrung in kurzer Zeit zusammenzustellen. Ist eine Verlängerung der im persönlichen Anschreiben festgelegten Frist von 10 Tagen möglich?

Entscheidend ist, dass Sie innerhalb der Frist von 10 Tagen auf das persönliche Anschreiben reagieren.

Eine angemessene Verlängerung der Frist kann Ihnen gewährt werden, Sie müssen der für Sie zuständigen Dienststelle jedoch alle notwendigen Dokumente zukommen lassen, bevor Ihnen ein Vertragsangebot vorgelegt wird. Ihre Einstellung wird sich dementsprechend verzögern und Sie laufen Gefahr, dass der Auftraggeber-Dienst möglicherweise nicht länger an Ihrer Bewerbung interessiert ist.

3. Welchen Hintergrund hat die Erklärung über das Nichtvorliegen jeglicher Interessenskonflikte, die Vertragsbedienstete ausfüllen und bei Ihrer Einstellung vorlegen müssen?

Sie sind angehalten, sämtliche berufliche Tätigkeiten und Mandate, die Sie vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Europäischen Parlament ausgeübt haben, anzugeben, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Angaben müssen einen ununterbrochenen Zeitraum von 5 Jahren vor Antritt Ihrer Funktion im Europäischen Parlament (gegebenenfalls auch Ihre Studienzeit oder Zeiten ohne Erwerbstätigkeit) umfassen.

4. Inwieweit ist meine bisherige Berufserfahrung ausschlaggebend?

Es liegt in Ihrem Interesse und Ihrer alleinigen Verantwortung, Ihrer Dienststelle sämtliche im persönlichen Anschreiben aufgelisteten Dokumente zu Ihrer Berufserfahrung (vergütete Praktika von mehr als 5 Monaten, Wehrdienst, Arbeitszeugnisse, Lohnabrechnungen usw.) zukommen zu lassen. Ihre Berufserfahrung wird auf Grundlage einiger dieser Dokumente (Studienabschlüsse, Verträge, Zeugnisse, Lohnabrechnungen) bewertet. Ihre Besoldungsgruppe und damit auch Ihr Lohn sind von Ihrer Berufserfahrung abhängig.

Wir verweisen Sie auf den Anhang „Einzureichende Unterlagen zur Erstellung eines Angebots“, der dem persönlichen Anschreiben, das Sie erhalten haben/erhalten werden, beiliegt.

5. Wer ist berechtigt, beglaubigte Kopien der Dokumente, die ich einreichen muss, zu erstellen?

Nationale Behörden, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften; diplomatische und konsularische Vertretungen, sowie Justiz- und Polizeibehörden; folgende internationale Organisationen: VN, NATO, OECD, OSZE; Einrichtungen, die ganz oder teilweise in staatlicher Hand sind und von dem jeweiligen Mitgliedstaat als Einrichtung zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen anerkannt werden (zum Beispiel nationale Postdienste); Universitäten und andere Bildungseinrichtungen für die von ihnen ausgestellten Abschlüsse; bestimmte Personaldienststellen der Institutionen der Europäischen Union sowie die ihnen gleichgestellten Einrichtungen; Notare und Anwälte in den Ländern, in denen sie dazu berechtigt sind, namentlich die „Barristers“ und „Solicitors“ im Vereinigten Königreich und der Republik Irland, die „Advocates“ in Malta und die „Advogados“ in Portugal.

6. Im Rahmen einer vorherigen Anstellung habe ich bereits Dokumente eingereicht (zum Beispiel eine Geburtsurkunde). Muss ich diese nochmals einreichen?

Bei den meisten Dokumenten ist dies nicht notwendig, wenn die in Ihrer Akte enthaltenen Dokumente noch immer den Anforderungen entsprechen, welche Sie Ihrem persönlichen Anschreiben entnehmen können. Sollten die Bedingungen jedoch von den ursprünglichen Bedingungen Ihrer vorherigen Anstellung abweichen, müssen Sie neue Dokumente einreichen.

Haben Sie zwischen dem Ende Ihrer vorhergehenden Anstellung beim Europäischen Parlament und dem Beginn des neuen Vertrages zusätzliche Berufserfahrungen gesammelt, die derzeit noch nicht in Ihrer Akte erfasst sind, liegt es in Ihrem Interesse, diese einzureichen, da Ihre Berufserfahrung noch einmal neu bewertet wird. Diese zusätzliche Zeit könnte unter Umständen Einfluss auf Ihre Besoldungsgruppe haben.

Ein neues Führungszeugnis müssen Sie der für Sie zuständigen Dienststelle jedoch in jedem Fall im Original vorlegen.

Sollte die Gültigkeitsdauer Ihres Ausweisdokumentes abgelaufen sein, müssen Sie auch hier eine beglaubigte Kopie einreichen.

7. Wie kann ich als Freiberufler/Selbstständiger nachweisen, dass keinerlei berufliche Verpflichtungen meinerseits vorliegen?

Sie müssen einen von einer amtlichen Stelle ausgestellten Nachweis für das Ende Ihres Freiberufler-Status einreichen (Steuerbehörde, Rentenkasse usw.), auf dem als Endzeitpunkt spätestens der Vortag Ihres Arbeitsbeginns angegeben ist.

8. Welche Unterlagen muss ich einreichen, um meine Berufserfahrung als Selbstständiger nachzuweisen?

Die als Selbstständiger gewonnene Berufserfahrung wird auf Grundlage der Steuererklärungen, die Sie in dem Land, in dem Sie selbstständig tätig waren, abgegeben haben, bewertet.

9. Wieso werde ich mit meiner Berufserfahrung nicht in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft?

In die Bewertung Ihrer gesamten Berufserfahrung sind sämtliche Dokumente, die Sie uns diesbezüglich zugestellt haben, mit eingeflossen. Das Ergebnis der Bewertung entspricht der Besoldungsgruppe, in die Sie eingestuft werden.

In die Bewertung sind ausschließlich Berufserfahrungen eingeflossen, die für die Funktionsgruppe, in der Sie eingestellt werden, relevant sind. Berufserfahrungen eines niedrigeren Niveaus, auch wenn diese einschlägig sind, werden nicht mit einbezogen.

10. Kann ein Abschluss, den ich während meiner Anstellung beim Europäischen Parlament erlange, angerechnet werden?

In der Regel werden nur die Abschlüsse mit einbezogen, die vor dem Einstellungsverfahren erlangt wurden.

Dennoch können wir einen solchen Abschluss auf Antrag Ihrer Generaldirektion oder Ihrer Fraktion im Rahmen Ihres Vertrages oder bei einer Vertragsverlängerung von mehr als sechs Monaten anerkennen. Im letzteren Fall wird Ihre Akte erneuert geprüft, bevor eine Vertragsverlängerung aufgesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn nach einer Unterbrechung Ihrer Arbeit beim Europäischen Parlament ein neuer Vertrag aufgesetzt wird. In jedem Fall gilt, dass Sie nur dann in eine andere Besoldungsgruppe eingestuft werden können, wenn Ihr Abschluss Einfluss auf die Jahre Ihrer Berufserfahrung hat.

11. Ich habe sowohl einen Universitäts- als auch einen Doktorabschluss. Muss ich den Nachweis für Letzteren einreichen? Hat meine Doktorarbeit Einfluss auf mein Gehalt?

Es liegt in Ihrem Interesse, uns diesen Abschluss zukommen zu lassen. Es ist jedoch nicht notwendig, Ihre Doktorarbeit als solche einzureichen, da diese keinen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Berufserfahrung hat.

Ein Doktorabschluss kann unter bestimmten Umständen und nach umfangreicher Prüfung Ihrer restlichen Abschlüsse und Ihrer Berufserfahrung Bonuspunkte einbringen.

12. Kann die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung auch außerhalb des Europäischen Parlaments vorgenommen werden (zum Beispiel vonseiten meines Hausarztes)?

Nein. Sie werden angehalten, die Anweisungen, die sich in dem persönlichen Anschreiben, das Sie erhalten haben/erhalten werden, zu befolgen.

Sollten Sie in der Vergangenheit jedoch schon einmal bei einer anderen europäischen Institution ärztlich untersucht worden sein, möchten wir Sie bitten, unverzüglich mit dem ärztlichen Dienst Kontakt aufzunehmen, damit dieser entscheiden kann, ob es notwendig ist, eine weitere Untersuchung im Europäischen Parlament durchzuführen. Bei weiteren Fragen zu den ärztlichen Diensten wenden Sie sich bitte an:

[Brussels Medical Service](#)

bmedical@europarl.europa.eu

Rue Wiertz, B-1047 Brüssel

ASP 02F343

Tel. : +32 228 42 123

[Luxembourg Medical Service](#)

lmedical@europarl.europa.eu

KAD 00E831 ES

Tel. : +352 43 00 22 878

13. Ist das Referat Einstellung ebenfalls für die Abrechnung meiner Spesen (Reisekosten, Zulagen, Lohn, Erstattung von Umzugskosten, Tagegelder usw.) zuständig?

Nein. Bitte senden Sie eine E-Mail an das Referat Individuelle Rechte und Bezüge (PERSDI@europarl.europa.eu).

14. Woher weiß ich, ob ich Anrecht auf weitere Zulagen (Auslandszulage, Expatriierungszulage, Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder) habe? Welche Dokumente sind dafür notwendig?

Eine Liste aller für die Berechnung der verschiedenen Zulagen einzureichender Dokumente befindet sich im Anhang des Angebots, das Sie erhalten haben/erhalten werden. Nach Antritt Ihrer Arbeitsstelle werden die Dokumente vom Referat Individuelle Rechte und Bezüge (PERSDI@europarl.europa.eu) geprüft, woraufhin Ihnen mitgeteilt wird, welche Zulagen Sie in Anspruch nehmen können.

15. Kann Ihre Abteilung mir bei der Wohnungssuche in der Stadt helfen, in der ich meine Stelle zugeteilt bekommen habe?

Nein. Dies fällt nicht in unseren Aufgabenbereich. Unsere Institution betreibt jedoch sowohl in Brüssel (Accueilbru@europarl.europa.eu) als auch in Luxemburg (Accueilux@europarl.europa.eu) ein Empfangsbüro, mit dem Sie sich per E-Mail in Kontakt setzen können.

Für Angestellte des Informationsbüros: Bitte nehmen Sie direkt mit dem Informationsbüro, dem Sie zugeteilt wurden, Kontakt auf.

16. Kann mein Vertrag nach Artikel 3a in einen Vertrag nach Artikel 3b umgewandelt werden? Und umgekehrt?

Ja, dies kann unter Umständen möglich sein.

Wenn Sie unter einem Vertrag als Bediensteter gemäß Artikel 3a stehen, kann Ihnen auch ein Vertrag als Bediensteter unter Artikel 3b unterbreitet werden. Dafür ist es jedoch zwingend erforderlich, dass Sie auf einer CAST-Liste (<https://epso.europa.eu/>) aufgeführt sind.

Wenn Sie unter einem Vertrag als Bediensteter gemäß Artikel 3b stehen, kann Ihnen ebenfalls auch ein Vertrag als Bediensteter unter Artikel 3a unterbreitet werden. Dafür ist es jedoch zwingend erforderlich, dass Sie auf der aus dem Aufruf zur Interessenbekundung resultierenden Reserveliste aufgeführt sind.

17. Kann ich als Vertragsbediensteter auch unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen?

Ja, dies ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Der unbezahlte Urlaub darf dabei nicht länger als ein Viertel Ihrer bisherigen Dienstzeit sein und folgende Zeitspannen nicht überschreiten:

- drei Monate, wenn Sie weniger als vier Jahre Dienstzeit abgeleistet haben,
- 12 Monate, wenn Sie mehr als vier Jahre Dienstzeit abgeleistet haben.

Jeder Antrag wird von Fall zu Fall geprüft.